

2. Ausfertigung

Benutzungsordnung Wohnmobilstellplatz Geraer Straße

§ 1 Nutzung des Platzes

1. Der Wohnmobilstellplatz ist eine öffentliche Einrichtung und darf nur von Wohnmobilen benutzt werden. Nicht zugelassen sind Wohnwagen und Wohnmobile ohne WC.
2. Die Benutzung des Wohnstellplatzes ist nicht zugelassen für Personen ohne festen Wohnsitz.
3. Jede Art der gewerblichen Tätigkeit ist untersagt.
4. Der Platz ist ganzjährig geöffnet. Für die Strom- und Frischwasserversorgung sowie die Abwasser- und Fäkalienentsorgung stehen Automaten zur Verfügung.
5. Die Benutzung von Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist nicht gestattet.

§ 2 Aufsicht und Anzahl der Stellplätze

1. Der Wohnmobilstellplatz ist Eigentum der Stadt Eisenberg und untersteht deren Aufsicht.
2. Den Anweisungen der Mitarbeiter der Stadt Eisenberg, der Gemeindevollzugsbediensteten sowie sonstigen berechtigten Personen ist Folge zu leisten.
3. Das Parken ist nur auf den markierten Parzellen erlaubt.

§ 3 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung des Stellplatzes wird eine Gebühr erhoben.
2. Für die Überwachung findet die StVO und die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Eisenberg Anwendung
3. Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche.
4. Gebührenpflicht besteht von Montag bis Sonntag in der Zeit von 0:00 bis 24:00 Uhr. Diese beträgt für einen 24-Stunden-Parkschein: 5,00 Euro pro Fahrzeug.
5. Höchstparkdauer: Wohnmobilparkplatz Geraer Straße: 48 Stunden.

§ 4 Entsorgung des Abwassers, die Versorgung mit Frischwasser

Die Entsorgung des Abwassers, die Versorgung mit Frischwasser und Strom wird nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet und beträgt für:

- Frischwasser 1,50 Euro pro 120 l
- Strom 1,50 Euro pro kWh

§ 5 Ruhestörender Lärm

1. Ruhezeiten sind von:
 - a. 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe);
 - b. 20:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe);
 - c. 22:00 bis 6:00 Uhr (Nachtruhe);
2. Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden. Auf die Anwohner und andere Gäste des Stellplatzes ist Rücksicht zu nehmen.

§ 6 Müll- und Abwasserentsorgung

1. Abfälle sind in begrenzter Tagesmenge in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
2. Die Abwasserentsorgung darf nur über die Sanistation erfolgen.

§ 7 Tierhaltung

1. Durch Kot von Tieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden.
2. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Sie haben geeignete Behältnisse oder Tüten mitzuführen, die auf Verlangen von Vollzugsdienstkräften nachzuweisen sind.
3. Hinterlassenschaften sind über den Restmülltonne zu entsorgen.
4. Es herrscht allgemeine Leinenpflicht.

§ 8 Strom- und Wasserentnahme

1. Die Stromentnahme erfolgt über die Stromsäulen mit handelsüblichen 3-poligen CEE Steckern, 16 A. 230 V.
2. Die Wasserentnahme erfolgt über die Sanistation. Die gewünschte Wassermenge kann dort gegen Gebühr entnommen werden.

§ 9 Offenes Feuer

Offenes Feuer ist nicht gestattet.

§ 10 Haftung

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes und seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Stellplatzes, seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 1 Abs. 1 den Wohnmobilstellplatz benutzt
2. § 1 Abs. 3 den Stellplatz benutzt ohne festen Wohnsitz
3. § 1 Abs. 4 auf dem Wohnmobilstellplatz gewerbliche Tätigkeiten ausübt
4. § 2 Abs. 2 den Weisungen der Bediensteten der Stadt Eisenberg nicht Folge leistet
5. § 2 Abs. 3 der Parkordnung parkt
6. § 3 Abs. 2 ohne Parkschein parkt
7. § 5 Abs. 1 in den Ruhezeiten ruhestörenden Lärm verursacht
8. § 5 Abs. 2 außerhalb der Ruhezeiten ruhestörenden Lärm verursacht
9. § 6 Abs. 1 Abfälle nicht in begrenzter Tagesmenge in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgt
10. § 6 Abs. 2 Abwässer nicht über die Sanistation entsorgt
11. § 7 Abs. 1 die Straßen und öffentliche Anlagen durch Kot verunreinigt
12. § 7 Abs. 2 als Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragter Verunreinigungen nicht sofort beseitigt, keine geeigneten Behältnisse oder Tüten mitführt und dies auf Verlangen den von Vollzugsdienstkräften nicht nachweist
13. § 9 ein offenes Feuer entfacht oder unterhält

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

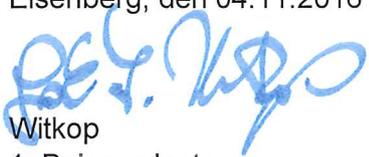
3. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadtverwaltung Eisenberg (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung Wohnmobilstellplatz Geraer Straße am Tiergarten tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung Wohnmobilstellplatz Geraer Straße am Tiergarten vom 01.01.2014 außer Kraft.

Eisenberg, den 04.11.2016


Witkop

1. Beigeordneter